



LaNEG Hessen e.V., 64711 Erbach, Helmholtzstraße 1, Haus der Energie

Hessisches Ministerium für Wirtschaft, Energie, Verkehr und
Landesentwicklung

...

Postfach 31 29

65021 Wiesbaden

Erbach, 06.08.2018

Entwurf einer Verordnung zur Öffnung der Ausschreibungen für Photovoltaik-Freiflächenanlagen für Gebote in den benachteiligten Gebieten in Hessen (PV-Freiflächenverordnung – PVF-VO);

Unsere Stellungnahme

Sehr geehrte Damen und Herren,

Grundsätzlich

Eine Planung ist ein soweit als möglich systematischer Prozess – ein Planungsprozess – zur Festlegung von Zielen und zukünftigen Handlungen. Ein Plan ist dabei ein vorgeschlagener oder beabsichtigter Weg oder Methode, um von einem Zustand zu einem anderen zu kommen. Oft verwendet, um von einem Zustand der Gegenwart zu einem Ziel in der Zukunft zu gelangen. Natürlich nutzt man dabei möglichst die Erfahrungen der Vergangenheit. Planmäßiges Vorgehen gehört zu den Kriterien von Rationalität und Intelligenz. In Lebensbereichen, Disziplinen und Wissenschaften wird Planung betrieben. Die Grundzüge der Planung nach Legaldefinition werden immer wieder gehörig auf den Kopf gestellt, wenn dem Planenden der Bezug zur Situation vor Ort fehlt.

Landesnetzwerk Bürger-Energiegenossenschaften Hessen e.V. (LaNEG Hessen e.V.)

Sitz: 64711 Erbach, Helmholtzstraße 1, Haus der Energie, **Vereinsregister:** Amtsgericht Darmstadt, Registernummer: VR 83704

Vorstand: 1. Vorsitzender: Jürgen Lenschow, 2. Vorsitzender: Alexander Wenzel, stellvertretender Vorsitzender: Carsten Vollmers, Schatzmeister: Jörn Burger, **E-Mail:** vorstand@laneg-hessen.de, **Internet:** www.laneg-hessen.de

Geschäftsführer: Jürgen Arnold, **Telefon:** 06062 8097-15, **E-Mail:** juergen.arnold@laneg-hessen.de

Steuernummer: 033 250 61512, Finanzamt Michelstadt, **Bankverbindung:** IBAN: DE58430609676030786400, BIC: GENODEM1GLS

Der LaNEG Hessen e.V. wird vom Land Hessen gefördert und ist als gemeinnützig anerkannt. Spenden sind steuerabzugsfähig.

Im Regelfall wird Planung dadurch widersprüchlich und stellt sich als ein Sammelsurium von eng begrenzten fachspezifischen Meinungen und Wünschen dar, denen eine „ordnende, logisch agierende Hand“ fehlt. Diese Funktion wird auch mit der Verordnung zur Öffnung der Ausschreibungen für Photovoltaik-Freiflächenanlagen für Gebote in den benachteiligten Gebieten in Hessen (PV-Freiflächenverordnung – PVF-VO) wohl wieder den Städten und Gemeinden im Planungsbereich überlassen – somit „ordnen“ diese.

Dennoch befürworten wir die Initiative der hessischen Landesregierung, auf unserem gemeinsamen Weg den Erneuerbaren Chancen einzuräumen, die sie brauchen, um das Ziel der 80 % Versorgung bis zum Jahr 2050 nicht zu verfehlen.

Stellungnahme zur Begründung zum Verordnungsentwurf

Auszug Begründung

Aufgrund der seit 2013 fallenden Zubauzahlen in Hessen reicht alleine der Ausbau der Photovoltaik auf Dachflächen nicht aus, um die energie- und klimapolitischen Ziele zu erfüllen. Flankierend muss daher auch das solare Freiflächenpotenzial in stärkerem Maße als bisher erschlossen werden. Zudem ist die Errichtung von Freiflächenanlagen hinsichtlich der spezifischen Kosten deutlich günstiger, als das bei Gebäudeanlagen der Fall ist.

Stellungnahme

Wir teilen die Aussage **nicht**, dass der *Ausbau der Photovoltaik auf Dachflächen nicht ausreiche*. Es fehlt hier der politische Mut das Baurecht dahingehend abzuändern, dass es gewerbliche und private „Bauherren“ Vorgaben bezüglich der Aufnahme von Photovoltaik-Aufbauten vorschreibt; zumindest den Kommunen die Möglichkeiten gibt, ihre Bebauungspläne dahingehend rechtssicher entwickeln zu können. Wenn darüber hinaus der so selbst erzeugte Strom/Wärme mit Priorität dem Eigenverbrauch zugeführt würde, bedürfte es bezüglich der Netzverträglichkeit keiner so erheblichen Investitionen, wie sie auch in Hessen vorgesehen sind. (**§ 1 Abs. 2 letzter Satz, EEG 2017**, Dieser Ausbau soll stetig, kosteneffizient und **netzverträglich** erfolgen)

Auszug Begründung

Nach § 37 Absatz 1 Nr. 3 EEG 2017 können Gebote für Freiflächenanlagen nur dann einen Zuschlag erhalten, wenn sie sich auf Flächen beziehen, - die zum Zeitpunkt des Beschlusses über die Aufstellung oder Änderung des entsprechenden Bebauungsplans, bereits versiegelt waren, eine Konversionsfläche aus wirtschaftlicher, verkehrlicher, wohnungsbaulicher oder militärischer Nutzung waren oder.....

*..... Dafür hat der Bund die Länder ermächtigt, durch Länderöffnungsklausel nach § 37c Absatz 2 EEG 2017 im Verordnungswege zu regeln, weitere Ackerflächen (§ 37 Absatz 1 Nummer 3 Buchstabe h EEG 2017) und/oder Grünlandflächen (§ 37 Absatz 1 Nummer 3 Buchstabe i EEG 2017) in **benachteiligten Gebieten** in die zulässige Flächenkulisse einzubeziehen, die nicht zugleich die o.g. Flächenvoraussetzungen erfüllen. Ohne eine solche Verordnung dürfen ansonsten nach § 37c Absatz 1 EEG 2017 Gebote auf weiteren Acker- und Grünlandflächen in benachteiligten Gebieten nicht bezuschlagt werden.*

Landesnetzwerk Bürger-Energiegenossenschaften Hessen e.V. (LaNEG Hessen e.V.)

Sitz: 64711 Erbach, Helmholtzstraße 1, Haus der Energie, **Vereinsregister:** Amtsgericht Darmstadt, Registernummer: VR 83704

Vorstand: 1. Vorsitzender: Jürgen Lenschow, 2. Vorsitzender: Alexander Wenzel, stellvertretender Vorsitzender: Carsten Vollmers, Schatzmeister: Jörn Burger, **E-Mail:** vorstand@laneg-hessen.de, **Internet:** www.laneg-hessen.de

Geschäftsführer: Jürgen Arnold, **Telefon:** 06062 8097-15, **E-Mail:** juergen.arnold@laneg-hessen.de

Steuernummer: 033 250 61512, Finanzamt Michelstadt, **Bankverbindung:** IBAN: DE58430609676030786400, BIC: GENODEM1GLS

Der LaNEG Hessen e.V. wird vom Land Hessen gefördert und ist als gemeinnützig anerkannt. Spenden sind steuerabzugsfähig.

Stellungnahme

Die Legaldefinition der Richtlinie des Rates der Europäischen Gemeinschaft vom 14.07.1986 zum Begriff der benachteiligten landwirtschaftlichen Gebiete im Sinne der Richtlinie 75/268/EWG (Deutschland) (86/465/EWG), besticht durch ihre Genauigkeit bezüglich der Definition „benachteiligter Gebiete“ (Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften vom 24.09.1986 Nr. L 273/27 ff); die Begrifflichkeit des Zonenrandgebiets aus Zeiten vor dem Jahre 1989 kommt dem Leser dabei unweigerlich in den Kopf. Wir gehen davon aus, dass mit dieser *statischen Bestimmtheit der Gebietskulisse* die Funktionen der Feldflur nicht als minderwertig definiert gilt, weil die landwirtschaftliche Fachpläne dazu eine eigene „Wichtigkeit“ definiert haben: Erholungsfunktion, Ernährungsfunktion, Schutzfunktion, Einkommensfunktion, Arbeitsplatzfunktion, Klimafunktion im Sinne von Kaltluft bzw. freie Kaltluftleitbahnen für die Regionen bzw. den Ballungsräumen. Es wäre fatal, wenn qua Definition weitere Konkurrenz entstünde, die es den Erneuerbaren in ihrer Existenz bzw. Entwicklung noch schwerer machten, wie es eh schon der Fall ist und die Begründung zur Verordnung auch schon aufführt (siehe nachstehend):

Auszug Begründung

Ferner sind insbesondere folgende Regelungen zu beachten:

Artenschutzrechtliche Vorschriften (insbesondere §§ 44 f. BNatSchG).

Eingriffsregelung (§§ 14 ff. BNatSchG).

Verordnungen für Biosphärenreservate (§ 25 BNatSchG)

Verordnungen für Landschaftsschutzgebiete (§ 26 BNatSchG)

Verordnungen zu Naturparks (§ 27 BNatSchG); hier sind – neben an-deren Belangen – die Schutzzwecke des Naturparks und die Ziele der Bauleitplanung, insbesondere die Gewinnung regenerativer Energie, zu berücksichtigen und abzuwägen.

Bei der Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen sind insbesondere auch die Belange der Landwirtschaft zu bewerten und zu berücksichtigen. Zur Berücksichtigung agrarstruktureller Belange werden die hessischen Agrarplanungen mit herangezogen und landwirtschaftliche Stellen im Planungsverfahren einbezogen.

Auf Ebene der Regionalplanung gibt es in Hessen bereits einige Vorgaben, die die Errichtung von PV-Freiflächenanlagen lenken sollen. So werden im Teilregionalplan Energie Mittelhessen Vorbehaltsgebiete für Photovoltaik-Freiflächenanlagen ausgewiesen. Im Teilregionalplan Energie Nordhessen sowie im Entwurf des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien des Regionalplans Südhessen/Regionalen Flächennutzungsplans werden Flächen bzw. Gebietskategorien definiert, die als Standorte von PV-Freiflächenanlagen ausgeschlossen bzw. die für die Er-richtung und den Betrieb von PV-Freiflächenanlagen ungeeignet sind.

Für PV-Freiflächenanlagen sollen auch im Hinblick auf die zukünftige 3. Änderung des Landesentwicklungsplans Hessen 2000 konkretere Vorgaben als bisher gemacht werden. Nach dem aktuellen Entwurf soll die Nutzung der solaren Strahlungsenergie u.a. auf und an baulichen Anlagen weiterhin Vorrang vor der Errichtung großflächiger Anlagen auf Freiflächen haben. Allerdings können Frei-flächen-Solaranlagen hiervon ausgenommen sein, wenn der Standort mit der Schutz- und Nutzfunktionen der jeweiligen gebietlichen Festlegung im Regionalplan vereinbar ist.

Landesnetzwerk Bürger-Energiegenossenschaften Hessen e.V. (LaNEG Hessen e.V.)

Sitz: 64711 Erbach, Helmholtzstraße 1, Haus der Energie, **Vereinsregister:** Amtsgericht Darmstadt, Registernummer: VR 83704

Vorstand: 1. Vorsitzender: Jürgen Lenschow, 2. Vorsitzender: Alexander Wenzel, stellvertretender Vorsitzender: Carsten Vollmers, Schatzmeister: Jörn Burger, **E-Mail:** vorstand@laneg-hessen.de, **Internet:** www.laneg-hessen.de

Geschäftsführer: Jürgen Arnold, **Telefon:** 06062 8097-15, **E-Mail:** juergen.arnold@laneg-hessen.de

Steuernummer: 033 250 61512, Finanzamt Michelstadt, **Bankverbindung:** IBAN: DE58430609676030786400, BIC: GENODEM1GLS

Bei der Standortwahl können unter anderem landwirtschaftliche Gebiete mit naturbedingten Nachteilen in Betracht gezogen werden. Weiter-hin sollen in den Regionalplänen Gebietskategorien festgelegt werden, in denen die Errichtung von Freiflächen-Solaranlagen mit den Erfordernissen der Raum-ordnung vereinbar ist.

Fazit

Alles in allem denken wir dennoch, dass es ein gutes Ziel ist, das das Land Hessen mit der PV-Freiflächenverordnung erreichen will, die Erneuerbaren in absehbarer Zeit zu etablieren. Wir halten es für einen mutigen Weg, das Erreichen dieses Ziels durch die Freiflächenverordnung zu unterstützen, weil auf diesem Weg neue Auseinandersetzungen mit den Naturschützern zu erwarten sind. Wir sind doch auch davon überzeugt, dass wir jeden Weg gehen müssen, der gangbar ist, wenn wir das gesteckte Ziel, bis 2050 nur noch regenerative Energien zu verwenden, erreichen wollen.

Wir sind aber auch davon überzeugt, dass, solange in Hessen noch Häuser und Hallen gebaut werden dürfen, die aus statischen Gründen keine Photovoltaikanlagen aufnehmen können, in der Nutzung von Gebäuden und Schutzflächen, ein wesentlich größeres Potenzial für die Errichtung von Photovoltaikanlagen besteht, als in der Nutzung von Freiflächen.

Aber ganz gleich welche Wege wir wählen, benötigen wir dazu europaweite und landesweite Ab- und Zustimmung.

Jürgen Lenschow
Vorsitzender LaNEG Hessen e.V.

Landesnetzwerk Bürger-Energiegenossenschaften Hessen e.V. (LaNEG Hessen e.V.)

Sitz: 64711 Erbach, Helmholtzstraße 1, Haus der Energie, **Vereinsregister:** Amtsgericht Darmstadt, Registernummer: VR 83704
Vorstand: 1. Vorsitzender: Jürgen Lenschow, 2. Vorsitzender: Alexander Wenzel, stellvertretender Vorsitzender: Carsten Vollmers,
Schatzmeister: Jörn Burger, **E-Mail:** vorstand@laneg-hessen.de, **Internet:** www.laneg-hessen.de

Geschäftsführer: Jürgen Arnold, **Telefon:** 06062 8097-15, **E-Mail:** juergen.arnold@laneg-hessen.de

Steuernummer: 033 250 61512, Finanzamt Michelstadt, **Bankverbindung:** IBAN: DE58430609676030786400, BIC: GENODEM1GLS

Der LaNEG Hessen e.V. wird vom Land Hessen gefördert und ist als gemeinnützig anerkannt. Spenden sind steuerabzugsfähig.